

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts – Drs. 8/509 –

vorgelegt durch Greifswald Moor Centrum: Prof. Dr. iur. Sabine Schlacke¹, Anke Nordt², Sophie Hirschelmann^{2,3}

¹ Universität Greifswald, Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht

² Universität Greifswald, Institut für Botanik und Landschaftsökologie

³ Michael Succow Stiftung



UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456



**Succow
Stiftung**

Antworten auf ausgewählte Fragen aus dem „Fragenkatalog insbesondere zum Thema: Binnengewässer, Wasserrückhalt, Wasserentnahmeentgelt“

Das Greifswald Moor Centrum begrüßt grundsätzlich die Initiative des Landesgesetzgebers, 15 Jahre nachdem der Bundesgesetzgeber eine Vollregelung im Wasserrecht durch Erlass des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen hat, diese nun landesrechtlich zu konkretisieren und bundesrechtlich eröffnete Spielräume landesrechtlich auszufüllen. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den in Artikel 1 geregelten Entwurf eines Wasser- und Küstenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswasser- und Küstenschutzgesetz), im Folgenden „LWaKüG M-V-E“ genannt.

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf ausgewählte Fragen des Katalogs zur öffentlichen Anhörung, die spezifisch eine Stauhaltung in Mooren und damit den Wasserrückhalt in der Fläche und die Wiedervernässung trockengelegter Moore betreffen.

1. Wasserrückhalt und Gewässermanagement

Wie fördert das Gesetz den Wasserrückhalt in der Fläche und in Gewässern?

Der zunehmend notwendige Wasserrückhalt in der Fläche und in Gewässern sollte stärker gefördert werden, dies kann durch unterschiedliche Maßnahmen unterstützt werden:

a) Keine Anwendung des Wasserrechts auf Be- und Entwässerungsgräben von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung (neu)

Der Bund hat den Ländern mit § 2 Abs. 2 WHG die Möglichkeit eröffnet, insbesondere Be- und Entwässerungsgräben von den Bestimmungen des WHG auszunehmen, wenn ihnen eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung zukommt. Eine solche Ausnahmeregelung kann den Wasserrückhalt fördern, indem zuständige Wasserunterhaltungsverbände ohne eine Erlaubnis einzuholen, wasserrückhaltende Maßnahmen vorzunehmen. Einige Länder haben hiervon Gebrauch gemacht und Be- und Entwässerungsgräben, die (tatsächlich) von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, vom Anwendungsbereich des WHG und des Landeswasserrechts ausgenommen (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Saarland, Thüringen). So lautet § 2 Abs. 2 S. 1 BayWG etwa: „Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf 1. Be- und Entwässerungsgräben, 2. kleine Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.“

Der vorliegende Gesetzentwurf macht von der Möglichkeit, Be- und Entwässerungsgräben vom Anwendungsbereich des Wasserrechts auszunehmen, bedauerlicherweise keinen Gebrauch. Dies wäre eine niedrigschwellige Änderung des Landeswasserrechts, um den Wasserrückhalt in der Fläche durch Änderungen an Be- und Entwässerungsgräben zu verbessern. Um Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu minimieren, welche Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, sollten allerdings Kriterien zur Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs entwickelt werden. Die Herausnahme von Be- und Entwässerungsgräben aus dem Anwendungsbereich des WHG und der Landeswassergesetze hätte den Vorteil, dass auch Änderungen an Stauanlagen in diesen Gewässern keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürften, sondern allenfalls baurechtlich zu beurteilen wären. Derartige Kriterien könnten in der länderübergreifenden Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entwickelt werden.

b) Statt Genehmigungs- nur Anzeigeeerfordernis für Beseitigung von Stauanlagen, § 21

Das bisherige Genehmigungserfordernis zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen wird in § 21 Abs. 1 LWaKüG M-V-E aus Gründen der Deregulierung in ein Anzeigeverfahren umgewandelt. **Statt Genehmigungs- nunmehr ein Anzeigeeerfordernis für die Beseitigung von Stauanlagen vorzusehen ist begrüßenswert im Fall von Moorwiedervernässungsmaßnahmen, die den Stau bspw. durch eine Grabenverfüllung ersetzen.** Dann ermöglicht diese Deregulierung eine erleichterte Wiedervernässung von trockengelegten Moorstandorten, ohne dass ein aufwendiges Zulassungsverfahren durchgeführt werden muss. Im Falle von Moorstandorten sollte die Deregulierung nur für Wiedervernässungsmaßnahmen greifen.

c) Gewässerunterhaltung nicht nur auf Anlagen zwecks Wasserrückhalt beschränken, § 24

Begrüßenswert ist, dass § 24 Abs. 1 S. 1 LWaKüG M-V-E als Maßnahmen der Gewässerunterhaltung explizit auch die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen, die der Zu- und Abführung des Wassers im Gewässer, der wasserwirtschaftlich erforderlichen Mindestwasserführung und der Wasserrückhaltung im Gewässer dienen, erklärt. Diese Klarstellung ermöglicht, Anlagen zum Zwecke des Wasserrückhalts in der Fläche zu verändern, ohne dass es einer behördlichen Zulassung bedarf.

Der Entwurf des LWaKüG M-V verpasst allerdings die Chance, die grundsätzlich zulassungsfreie Unterhaltung von Gewässern näher zu konkretisieren. Dies wird lediglich im Rahmen von § 24 Abs. 1 LWaKüG M-V-E in Bezug auf die Änderung von Anlagen vorgenommen. Grundsätzlich sollten die Maßnahmen, die noch von einer zulassungsfreien Gewässerunterhaltung erfasst werden, um Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu verhindern, näher definiert oder regelbeispielhaft aufgeführt werden. Einer Wasserrückhaltung in der Fläche könnte insofern besondere Bedeutung zukommen. Insoweit wäre eine Klarstellung auch bezogen auf sonstige Wasserrückhaltmaßnahmen, die nicht anlagenbezogen sind, aber dennoch als Unterhaltungsmaßnahme zu begreifen sind, wünschenswert.

d) Zuständigkeit von Wasser- und Bodenverbänden für Unterhaltungsmaßnahmen

Ferner sollte geprüft werden, ob Gewässerunterhaltungsmaßnahmen grundsätzlich der Zuständigkeit von Wasser- und Bodenverbänden zugewiesen werden könnte. Die von den Gewässerunterhaltungsverbänden durchgeführten Gewässerschauen und Schauen durch Staubeiräte führen in der Praxis zu einer sehr guten Informationsgrundlage für die Wasserbehörden und ggf. anzuordnende Unterhaltungsmaßnahmen, die für den Gewässerschutz, für den Klimaschutz oder für die Aufrechterhaltung einer torferhaltenden Moornutzung förderlich sein könnten. Gewässerschauen dienen insofern – durch die Beteiligung von Betroffenen – oftmals auch als Konfliktlösungsraum. Eine Verpflichtung zur Einbeziehung von Staubeiräten wäre vor diesem Hintergrund sinnvoll, benötigte aber eine gesetzliche Regelung, auch um Funktion und Zusammensetzung rechtlich zu legitimieren. Welche Funktionen und Aufgaben ein Staubeirat übernehmen sollte, wie seine Beteiligung ausgestaltet ist und wer in Staubeiräten vertreten sein sollte, bedürfte einer intensiven Diskussion unter Einbeziehung der Praxis. Eine grundsätzliche Zuständigkeit von Gewässer- und Bodenverbänden für die Änderungen

von Stauanlagen würde einem Vollzugsdefizit entgegenwirken, da davon ausgegangen werden kann, dass die Unterhaltungsverbände als öffentlich-rechtliche Körperschaft ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern oder Stauanlagen ohne Anordnung der zuständigen Gewässerbehörde nachkommen (siehe Schlacke, S. (2025) Rechtliche Empfehlungen für die Anwendung und Auslegung des Wasserrechts für moorschonende Stauhaltung in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 04/2025, S. 53 ff.).

Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG stellt hohe Anforderungen an die Gewässergüte, aber auch an die Durchlässigkeit der Gewässer. Durchlässigkeit der Gewässer bedeutet, den Wasserfluss in Richtung der Vorfluten aufrechtzuerhalten, um das Einwandern entsprechender Fische in die Laichregionen zu gewährleisten. Bei langanhaltender Trockenheit kann es zu Wassermangelsituationen kommen.

- *Wie können wir sicherstellen, dass der Wasserrückhalt in der Fläche und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bestmöglich und langfristig nicht zu Zielkonflikten führt?*

Zielkonflikte sind bereits heute akut vorhanden, wenn es um Wasserrückhalt und Durchgängigkeit geht, v.a. direkt in Mooregebieten, aber auch in Einzugsgebieten, in denen der Wasserrückhalt durch langsames Abfließen des Wassers (in die unterliegenden Gebiete bzw. Moore) und damit dessen längerer Verweilzeit im Einzugsgebiet erhöht werden muss.

Um den Wasserrückhalt in der Landschaft zu verbessern, sollte die Bewertung der über die Fließgewässerstrukturgütekartierung erfassten Parameter geändert werden, sodass nicht durchgängige Querbauwerke nicht grundsätzlich zu einer Abwertung des ökologischen Potentials von WRRL-pflichtigen Fließgewässern führen. Die Änderung der Bewertungskriterien würde zur dringend erforderlichen Harmonisierung zwischen Wasserwirtschaft (WRRL StÄLU) und Moorschutz beitragen. Ziel sollte es sein, dass eine nicht durchgängige Stauanlage nicht negativ bewertet wird, wenn sie wesentlich zur Stabilisierung eines angespannten Wasserhaushalts und zum Moorschutz im Einzugsgebiet des Fließgewässers beiträgt. Begründung:

- Auch Wassermangel wirkt sich negativ auf die Fauna von Fließgewässern und auf die Durchgängigkeit aus
- Einstau von künstlichen Entwässerungsgräben unterstützt einen guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (Bewirtschaftungsziel Grundwasser nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG)
- Überragendes öffentliches Interesse des Landes am Erreichen der Moorschutzziele (§ 15 (3) Entwurf KIVG M-V-E i.V.m. § 31 (2) 2. WHG).

Wenn ein Gewässerabschnitt z. B. durch Trockenheit oder geringe Wasserführung geprägt ist oder als künstliches Gewässer der Moorentwässerung dient, sollte der Wasserrückhalt als vorrangiges Ziel definiert werden – auch wenn dies bedeutet, dass die Durchgängigkeit nicht vollständig hergestellt werden oder erhalten bleiben kann. Dies ist angesichts § 34 (1) WHG, der die Durchgängigkeit von Fließgewässern fordert, ggf. nur bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern möglich, bei denen das Ziel nicht der „gute ökologische Zustand“, sondern das „gute ökologische Potenzial“ ist. Bei natürlichen Fließgewässern mit angespanntem Wasserhaushalt könnte eine Priorisierung des Wasserrückhalts ggf. mit § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG begründet werden (Zielabweichung aufgrund eines übergeordneten öffentlichen Interesses, hier z.B. überragendes öffentliches Interesse nach § 15 (3) KIVG M-V-E am Wasserrückhalt zum Erreichen der Moorschutz- bzw. Klimaschutzziele). Der Wasserrückhalt durch Einstau von künstlichen Entwässerungsgräben kann darüber hinaus auch zu einem guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers beitragen, der von der WRRL und § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG gefordert wird.

Beispiel Kavelpaßgraben ZALA-2610: Ein künstlicher Graben, angelegt für die Moorentwässerung, Lage im für eine Wiedervernässung vorgesehenen Polder Kavelpaß. Einstau durch Querbauwerke für Moorwiedervernässung erforderlich, vorhandene Querbauwerke sind im Bewirtschaftungsplan als signifikante anthropogene Belastung eingestuft, fehlende Durchgängigkeit wird im Bewirtschaftungsplan als schlecht eingestuft. Diese Priorisierung der Durchgängigkeit vor Wasserrückhalt kann Genehmigungsverfahren von Moorschutzprojekten erheblich erschweren.

Die WRRL der EU wird durch ihre Umsetzung in nationales Recht rechtsverbindlich. Das LWaKüG M-V-E erklärt in Abschnitt 6 § 57 die Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der WRRL-pflichtigen Gewässer. **Hier sollten Regeln ergänzt werden**, die zur Priorisierung des Wasserrückhalts und der Durchgängigkeit in den Bewirtschaftungsplänen beitragen, ggf. in Anlehnung an das Prioritätenkonzept des LUNG M-V (2021), unter Berücksichtigung aller WRRL-pflichtigen Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser). Diese Ergänzung würde auch die oben vorgeschlagene Änderung der Bewertungsmatrix für den ökologischen Zustand der Fließgewässer erleichtern. Bei Festlegung der Regeln kann sich am neuen Landeswassergesetz Sachsen-Anhalt (§ 36a WG LSA) orientiert werden (s.u.).

Zusätzlich sollte in Abschnitt 6 § 57 LWaKüG M-V-E ergänzt werden, dass bei Öffnung von Küstenpoldern im Rahmen der Renaturierung von Küstenüberflutungsmooren der Verlust küstennaher Fließgewässerabschnitte und die Vergrößerung der „Rückstau- bzw. brackwasserbeeinflussten Ostseezuflüsse“ (LAWA-Typ 23) durch landseitige Zunahme des Brackwassereinflusses sowie eine (vorübergehende) Zunahme der Nährstoffeinträge aus den ehemaligen Poldern in die Küstengewässer hinzunehmen ist - vorbehaltlich der Belange des Hochwasser- und Küstenschutzes. Aktuell kann sich die Genehmigung der Renaturierung von Küstenüberflutungsmooren erheblich verzögern, da Bewirtschaftungspläne nicht vorsehen, dass küstennahe Fließgewässerabschnitte nach Deichöffnung dauerhaft überflutet werden und sich der Brackwassereinfluss nach Deichöffnung in Fließgewässerabschnitte erstreckt, die aktuell nicht als brackwasserbeeinflusst eingestuft sind.

Beispiel Graben aus Gnevezin UNPE-4500: Künstlicher Graben im Küstenpolder Bargischow, angelegt für die Moorentwässerung, mit altem Kreuzungsbauwerk. Brackwassereinfluss im Rahmen der Moorrenaturierung stellte Hindernis für die Genehmigung der Wiedervernässung des Polders dar, da im Bewirtschaftungsplan eingestuft als organisch geprägter Bach (ohne Brackwassereinfluss). Im Bewirtschaftungsplan wird vorhandenes Staubauwerk als signifikante anthropogene Belastung eingestuft, fehlende Durchgängigkeit wird als schlecht eingestuft, obwohl es sich hier um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben handelt, der für die Moorrestaurierung eingestaut werden muss.

Auf Basis der Bewertung der Fließgewässer werden im WRRL-Bewirtschaftungsplan Maßnahmen geplant, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Art. 4 WRRL und § 27 WHG dienen. Zusätzlich könnte der „LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog Flussbewirtschaftung“ ergänzt werden um die Standardmaßnahme „Sanierung und Bau von Stauanlagen/Wehren“ zur Stabilisierung des Wasserhaushalts von erheblich veränderten oder künstlichen Fließgewässern (Entwässerungsgräben) mit angespanntem Wasserhaushalt im Einzugsgebiet (einschl. Wassermangel in Mooren, schlechter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers).

- Sind die Formulierungen dazu im Gesetzentwurf ausreichend klar?

Bzgl. § 12 Abs. 1 S. 1 LWaKüG M-V-E werden die **Formulierungen als unzureichend eingeschätzt**, es bleibt bspw. unklar, wer auf Grundlage dieses Satzes entscheidet, ob Durchgängigkeit oder Rückhalt

zu priorisieren ist. Weitere Formulierungen zu Priorisierungen und Abwendung von Zielkonflikten fehlen. Für künstliche Gewässer sollte die Wasserrückhaltung vor der Durchgängigkeit priorisiert werden. Unterstützend kann hier die Begründung zum § 33 WHG herangezogen werden („§ 33 verpflichtet den Gewässerbenutzer nicht, eine über das natürliche Abflussverhalten hinausgehende Wasserführung sicherzustellen.“).

Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat in seiner Gesetzesnovelle diesem Zielkonflikt und dem prognostizierten Wassermangel entsprechend Rechnung getragen. Halten Sie dies auch für unser Bundesland für erforderlich?

Ja, Anpassungen nach dem Vorbild Sachsen-Anhalts werden als erforderlich erachtet. Nach § 36a des Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt ist an Nicht-Vorranggewässern auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zu verzichten, wenn Belange des Wasserrückhalts dies erfordern. Eine derartige Regelung ist hilfreich, um Zielkonflikte durch Priorisierung zu klären und die schnelle Entscheidungsfindung in Behörden bei Genehmigung von Maßnahmen für den Wasserrückhalt zu unterstützen.

§ 36a WG LSA (2025) lautet:

„§ 36a Wasserrückhalt und Durchgängigkeit (zu § 34 WHG)

An Vorranggewässern ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers grundsätzlich erforderlich, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erreichen. Vorranggewässer sind die in der Anlage 3 genannten Gewässer, die verschiedene Naturräume queren und denen als Verbindungsgewässer zwischen Habitaten eine wesentliche ökologische Funktion insbesondere für Langdistanzwanderarten zukommt. An Gewässern, die keine Vorranggewässer sind, soll auf die Herstellung der Durchgängigkeit verzichtet werden, wenn diese nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist und Belange des Wasserrückhalts dies erfordern.“

Aus der Liste der für M-V ermittelten Vorranggewässer für die Durchgängigkeit (vgl. Karte S. 57) sollten nur die Kategorien „Überregionales Vorranggewässer“, „außerordentlich bedeutsames regionales Vorranggewässer“ und allenfalls noch „besonders bedeutsames regionales Vorranggewässer“ Eingang ins Gesetz finden, da weitere Kategorien zum Teil künstliche Gewässer enthalten.

Sinnvoll ist außerdem die Regelung nach § 28a WG LSA, die Anforderung der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer von einer ausreichenden Mindestwasserführung abhängig zu machen. Diese Vorschrift im WG LSA (2025) lautet:

„§ 28a Festsetzung und Überwachung der Mindestwasserführung

(zu § 33 WHG)

(1) Die zuständige Wasserbehörde setzt in der Erlaubnis oder Bewilligung für das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder für das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zugleich die Mindestwasserführung nach § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes fest. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Gewässerbenutzers. Die Mindestwasserführung ist auch dann festzusetzen, wenn eine Verpflichtung zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer im Sinne des § 34 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes besteht.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann die zur Überwachung der nach Absatz 1 festgesetzten Mindestwasserführung geeigneten Maßnahmen gegenüber dem Gewässerbenutzer anordnen, indem sie die Art und Weise der Messungen, Aufzeichnungen und deren Übermittlung festlegt. Die zuständige Wasserbehörde ist verpflichtet, die Überwachung anzuordnen, wenn der Gewässerbenutzer wiederholt die Mindestwasserführung nicht gewährleistet hat oder die festgelegten Stauhöhen nicht einhält. Die Kosten der Überwachungsmaßnahmen trägt der Gewässerbenutzer."

Welche Alternativen sehen Sie, um Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken, ohne die Landbewirtschaftung unverhältnismäßig einzuschränken?

Neben der Anpassung der Landbewirtschaftung an eine Nassbewirtschaftung (im Fall von Moorstandorten), kommen folgende Maßnahmen (für mineralische Standorte) in Frage:

- Sölle nicht mehr drainieren, damit sich dort Wasser sammeln kann
- Ackerdrainagen auf Lehm Böden in Dränteiche auslaufen lassen, wo neben Wasser auch Nährstoffe zurückgehalten werden können
- geeignete Mosaik-Flächen als Wasserrückhalteflächen nutzen (über Kompensation, vertragliche Regelungen, AUKM, Wasserpfennig o.ä. kompensieren bzw. Anreiz schaffen). Ein Wassermangel v.a. im Frühsommer schränkt die Landbewirtschaftung ebenfalls „unverhältnismäßig“ ein.

Welche landesrechtlichen Hebel eignen sich, um Wasserrückhalt in der Fläche verbindlich zu verankern (z. B. angehobene Wasserstände in Gräben, Auenreaktivierung, Bewirtschaftung von Staubauewerken) – gestützt auf die Grundnormen zur Wassermengenbewirtschaftung und Unterhaltung? (Bezug: § 12 Abs. 1 und § 24 LWaKüG M-V-E)

- s.o. zum Anwendungsbereich und zur Unterhaltung von Gewässern
- Einführung einer Experimentierklausel, wie sie in § 54a WG LSA in 2025 verankert wurde. § 54a WG LSA lautet:

„§ 54a Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Gewässerunterhaltungsmodelle oder zur Weiterentwicklung der funktionalen Selbstverwaltung kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften, die die Gewässerunterhaltung regeln, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zulassen. Der Vertrag hat Regelungen über die Beendigung der Ausnahme zu enthalten.

(2) Die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn alle von der beabsichtigten Zulassung nach Absatz 1 betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzer zugestimmt haben. Die durch die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 Begünstigten sind verpflichtet, die Erprobung zu dokumentieren und die Ergebnisse der Erprobung für andere Unterhaltungspflichtige nutzbar zu machen.

(3) Die Ausnahme ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen und kann nach erfolgter Evaluierung nach Absatz 2 Satz 2 um bis zu fünf Jahre verlängert werden.“

Eine solche Experimentierklausel sollte zeitlich befristet Ausnahmen von wasserrechtlichen Anforderungen für Stauanlagen und Erprobung von (temporären)

Maßnahmen inkl. Nachsteueroption ermöglichen (Schlacke, S. (2025) Rechtliche Empfehlungen für die Anwendung und Auslegung des Wasserrechts für moorschonende Stauhaltung in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 04/2025, S. 55; vgl. auch Rohrmahdrichtlinie MV, deren Änderungen seit 2 Jahren im „Praxistest“ sind).

- Es könnte landeswasserrechtlich geregelt werden, wie mit Stauanlagen zu verfahren ist, deren Staurechteinhaber und Staurechte nicht mehr zu ermitteln sind. Auch diese unklaren Sachverhalte können Vollzugsdefizite auslösen. Hier bedarf es einer Überleitung und Zuordnung alter Stauanlagen ohne klar identifizierbare Zulassungen und Zulassungsinhaber, wie sie bei weitem Verständnis des LWaG M-V möglich sind, in das geltende Recht. Es muss eine Befugnis etwa der zuständigen Wasserbehörde bestehen, den Umfang des alten Rechts vor dem Hintergrund neuer Gegebenheiten zu bestimmen (siehe Schlacke, S. (2025) Rechtliche Empfehlungen für die Anwendung und Auslegung des Wasserrechts für moorschonende Stauhaltung in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 04/2025, S. 55).
- prioritäre Gewässer (oder Flächenkulisse) für Rückhalt festlegen und in diesen Kulissen auch WRR-L-Managementpläne anpassen
- Erweiterung bzw. Formulierung eines Prioritätenkonzeptes Wasserrückhalt (analog zum Prioritätenkonzept Durchgängigkeit)

Damit kleine Stau- und Wehranlagen tatsächlich zum natürlichen Wasserrückhalt beitragen: Welche Mindeststandards (Durchgängigkeit, zulässige Stauhöhen, ökologische Betriebsführung) und Rückbaupflichten sollten gesetzlich bzw. per Verordnung festgelegt werden? (Bezug: §§ 20–22, § 24 LWaKüG M-V; §§ 34, 36 WHG.)

Mindeststauhöhen wären für wirkungsvollen Wasserrückhalt erforderlich, in Moorflächen wird das volle Potential bei flurnahen Wasserständen ausgeschöpft (die gleichzeitig auch torferhaltend sind).

Wären solche Vorhaben (Kavernen oder ähnliche wasserspeichernde Einrichtungen) als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Perspektive denkbar?

Ja, z.B. Anlegen von Dränteichen könnte A-E-Maßnahme sein.

5. Moore und Wiedervernässung

Um Wiedervernässung auf entwässerten Mooren zum Regelfall zu machen: Welche rechtlichen Instrumente sollten ausdrücklich verankert werden (Vorrang-, Duldungs-, Planungs- und Vorkaufsrechte), und wie greifen sie in bestehende Verfahren ein? Wäre ein eigenständiges landesrechtliches Vorkaufsrecht für Flächen zur Moor- und Rückhalterestaurierung – analog zu § 99a WHG (Hochwasser/Küstenschutz) und § 48 LWaKüG M-V (küstennahe Vorkaufsrechte) – fachlich und rechtlich sinnvoll? [Hinweis: Der Entwurf regelt Vorkaufsrechte bislang nur für Küsten/Hochwasser (§ 48) und Trinkwasser (§ 37), nicht für Moorflächen.]

Für die Beseitigung rechtlicher Hürden einer Moorwiedernässung ist Folgendes zu empfehlen:

1. Begriff der Wiedervernässung im LWaKÜG M-V-E legal definieren

Bislang fehlt es an einem wasserrechtlichen Begriff der Wiedervernässung als ein Vorhaben, so dass teilweise mehrere Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungs- und/oder Bewilligungs- oder Erlaubnisverfahren parallel durchgeführt werden müssen. Verfahrensrechtlich könnte daher eine Erleichterung geschaffen werden, indem **gesetzlich ein Vorhabenbegriff der „großflächigen Wiedervernässung von Mooren“ eingeführt würde**. Ab einem bestimmten Schwellenwert sollte dafür ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren vorgeschrieben werden (siehe Schlacke, S. & Sauthoff, M. (2024) Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024, S. 198; Mehl, D. et al. Moor-PV, BfN-Berichte, S. 380 ff. (i.E.)). Eine derartige landesrechtliche Verankerung ist nach dem Grundgesetz kompetenzrechtlich möglich und zulässig.

2. Präzisierung des Unterhaltungsbegriffs

Zudem kann durch eine **gesetzliche Präzisierung des Unterhaltungsbegriffs**, speziell mit einem Fokus auf Wiedervernässungsmaßnahmen, die Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von erlaubnisfreien Unterhaltungsmaßnahmen zu planfeststellungspflichtigem Gewässerausbau bzw. gestattungspflichtigen Benutzungstatbeständen erhöht werden. Eine derartige Präzisierung kann in Landeswassergesetzen erfolgen.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns und von Probemaßnahmen ermöglichen

Eine weitere beschleunigte Verwirklichung von Vorhaben könnte durch eine **gesetzliche Regelung des vorzeitigen Beginns und der Zulassung von Probemaßnahmen** nach dem Vorbild des § 8a BImSchG erreicht werden (D. Mehl et al., Moor-PV, BfN-Berichte, S. 380 ff. (i.E.)).

Generell sollte indes bei Maßnahmen, die der Beschleunigung von Wiedervernässungsvorhaben dienen, darauf geachtet werden, dass dies sich nicht negativ auf die Akzeptanz derartiger Vorhaben auswirkt. So sind Beschleunigungen durch klarere verfahrensrechtliche Vorgaben und bessere Koordinierung der einzelnen Verfahrensschritte und Behörden wünschenswert. Die angemessene Beteiligung der Betroffenen und Öffentlichkeit sollte jedoch stets gewährleistet bleiben.

4. Aufnahme des natürlichen Klimaschutzes als Ziel der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung in § 12 LWaKÜG M-V

Durch eine **explizite Aufnahme des natürlichen Klimaschutzes**, zu dem auch Moorwiedervernässungsmaßnahmen gehören, in den Katalog der Ziele der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung in § 12 LWaKÜG M-V-E und ergänzend zu § 6 Abs. 1 WHG kann gewährleistet werden, dass Behörden das Interesse an der Wiedervernässung bei der Auslegung wasserrechtlicher Begriffe und bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens berücksichtigen (D. Mehl et al., Moor-PV, BfN-Berichte, S. 380 ff. (i.E.)).

5. Wiedervernässungsmaßnahmen als Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse

Zudem sollten Wiedervernässungsmaßnahmen im LWaKÜG M-V als im überragenden öffentlichen Interesse liegend definiert werden, wie dies 2022 in § 2 EEG für EE-Anlagen geschehen ist. Damit würde das Ermessen der Behörden noch weitergehender dahin gelenkt, dass nur im Ausnahmefall andere Belange das Interesse an der Wiedervernässung überwiegen können. Jedoch ist dabei zu beachten, dass der Projektbegriff der Moorwiedervernässung nicht so eindeutig determiniert ist, wie der Begriff der EE-Anlagen. Zudem sollten gesetzliche Priorisierungen immer vor dem Hintergrund bewertet werden, dass, wenn vielen Vorhaben eine im überragenden öffentlichen Interesse liegende

Bedeutung gesetzlich beigemessen wird, ein Vorrang zwischen diesen Projekten nicht mehr besteht bzw. in der Abwägung nicht mehr effektiv abgebildet werden kann (siehe Schlacke, S. & Sauthoff, M. (2024) Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024, S. 197 ff.).

Welche Genehmigungs- und Verfahrensvereinfachungen sind nötig, damit stautechnische Maßnahmen in Mooregebieten (Schieber, Dämme, Sohlschwellen) schneller umgesetzt werden können, ohne Natur- und Anwohnerschutz zu schwächen? (Bezug: §§ 71–79 LWaKüG M-V-E; §§ 67–70 WHG.)

- Der Bund hat den Ländern mit § 2 Abs. 2 WHG die Möglichkeit eröffnet, insbesondere Be- und Entwässerungsgräben von den Bestimmungen des WHG auszunehmen. Einige Länder haben hiervon direkt Gebrauch gemacht. Allerdings haben sie Be- und Entwässerungsgräben mit der Bedingung verknüpft, dass sie (tatsächlich) von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Saarland, Thüringen). Die Länder haben durch diesen Passus lediglich deutlich gemacht, die Ermächtigung des § 2 Abs. 2 S. 1 WHG nicht überschreiten zu wollen. Um Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu minimieren, welche Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, sollten Kriterien zur Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs entwickelt werden. Die Herausnahme von Be- und Entwässerungsgräben aus dem Anwendungsbereich des WHG und der Landeswassergesetze hätte den Vorteil, dass auch Änderungen an Stauanlagen in diesen Gewässern keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürften, sondern allenfalls baurechtlich zu beurteilen wären (siehe oben).
- Beschleunigung durch gesetzliche Verankerung eines vorzeitigen Beginns und Zulassung von Probemaßnahmen, Einfügung einer Experimentierklausel, wie sie im Landeswassergesetz Sachsen-Anhalt nunmehr verankert ist (siehe oben). Eine solche Experimentierklausel sollte zeitlich befristet Ausnahmen von wasserrechtlichen Anforderungen für Stauanlagen ermöglichen.
- Klärung, wie mit Stauanlagen zu verfahren ist, deren Staurechteinhaber und Staurechte nicht mehr zu ermitteln sind. Auch diese unklaren Sachverhalte können Vollzugsdefizite auslösen. Hier bedarf es einer Überleitung und Zuordnung alter Stauanlagen ohne klar identifizierbare Zulassungen und Zulassungsinhaber, wie sie bei weitem Verständnis des LWaG M-V möglich sind, in das geltende Recht (siehe Schlacke, S. (2025) Rechtliche Empfehlungen für die Anwendung und Auslegung des Wasserrechts für moorschonende Stauhaltung in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 04/2025, S. 55).
- Die landeswasserrechtlichen Anforderungen an Änderungen von Stauanlagen (Anwendbarkeit des Wasserrechts, Zulassungspflichtigkeit, Umgang mit alten Rechten, Pflichten der Träger der Unterhaltungslast) führen zu Rechtsunsicherheit und Vollzugsdefiziten. Es wäre insoweit wünschenswert, wenn sich auf Länderebene – etwa im Rahmen der LAWA – ein einheitlicher Anforderungskatalog entwickelt und durch die jeweiligen Landeswassergesetze umgesetzt werden könnte. Das würde Rechtsunsicherheiten bei Änderungen von Stauanlagen zwecks Wasserrückhaltung in der Fläche/Moorwiedervernässung beseitigen (siehe Schlacke, S. (2025) Rechtliche Empfehlungen für die Anwendung und Auslegung des Wasserrechts für moorschonende Stauhaltung in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 04/2025, S. 55).
- Es bestehen Abgrenzungsprobleme bei Beurteilung, ob Wiedervernässungsmaßnahmen erlaubnisfreie Unterhaltungsmaßnahmen sind, dies ist durch Konkretisierung des

Unterhaltungsbegriffs zu lösen (siehe Schlacke, S. & Sauthoff, M. (2024) Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024, S. 152 & 197).

- Beschleunigung der Zulassungserteilung durch Priorisierung: Wiedervernässungsvorhaben als im überragenden öffentlichen Interesse liegend gesetzlich verankern (siehe Schlacke, S. & Sauthoff, M. (2024) Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024, S. 197 ff.).
- Vereinfachung der Zulassungsverfahren: Vorhabenbegriff für Moorwiedervernässungsmaßnahmen, insbesondere Schwelle zur Planfeststellungsbedürftigkeit gesetzlich festlegen und konkretisieren (siehe Schlacke, S. & Sauthoff, M. (2024) Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024, S. 198 ff.).

Vor dem Hintergrund der Moor-Vorkaufsrechte im Klimaverträglichkeitsgesetz-Entwurf (§ 16 KIVG M-V-E) sowie der bundesrechtlichen Regelung § 99a WHG und der im LWaKüG-Entwurf vorgesehenen Vorkaufsrechte (z. B. für Küsten-/Trinkwasserschutz): In welchem Gesetz sollte die maßgebliche Regelung zur Rechtsklarheit (Zuständigkeiten der Wasserbehörden, Verfahren/Fristen, Rangfolge zu anderen Vorkaufsrechten, Bezug auf Flächenkulissen) vorrangig stehen – im LWaKüG oder im KIVG? Bitte benennen Sie konkret, welche Paragraphen des LWaKüG-Entwurfs aus Ihrer Sicht ergänzt/angepasst werden sollten (z. B. Verweisung auf § 16 KIVG M-V-E, eigenständige Verfahrensnorm, Rang- und Konfliktklausel zu § 99a WHG), um den Vollzug für Wiedervernässung und Wasserrückhalt eindeutig und praxistauglich zu machen.

Zuständigkeiten der Wasserbehörden sollten im LWaKüG M-V und nicht im KIVG M-V geregelt werden. Auch das Verfahren für die Zulassung von wasserwirtschaftlichen Benutzungen und Planfeststellung sollte - soweit nicht bereits vom WHG geregelt - im LWaKüG M-V geregelt werden. Das erleichtert den zuständigen Behörden die Rechtsanwendung und führt nicht zu inkohärenten Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen.

Zentral in entwässerten Mooren liegende, einzelne Flurstücke können technisch i.d.R. nicht von einer Wiedervernässung ausgeschlossen werden. Moorschutzprojekte können sich ohne Vorkaufs- und Duldungsrechte um Jahrzehnte verzögern, wenn Eigentümer die Wiedervernässung einzelner Flurstücke ablehnen.

Ein eigenständiges landesrechtliches Vorkaufsrecht für Flurstücke auf noch nicht wiedervernässten Moorböden wäre daher fachlich und rechtlich sinnvoll. Der Entwurf des LWaKüG M-V gilt für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser. Vorkaufsrechte im LWaKüG M-V-E können nach unserem Verständnis für Moorflächen nur mit den Bewirtschaftungszielen für diese Gewässer begründet werden, die in Art. 4 WRRL und in §§ 27, 44, 47 WHG formuliert sind. Auf den Bewirtschaftungszielen basieren die Gewässer-bezogenen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach § 82 WHG, § 83 WHG und § 57 LWaKüG M-V-E. Da § 57 in Abschnitt 6 des LWaKüG M-V-E die Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne thematisiert, könnte ein Vorkaufsrecht für Moorflächen in Abschnitt 6 LWaKüG M-V platziert werden.

Aber: Im LWaKüG M-V ein Vorkaufsrecht für Moorflächen zu integrieren, ohne ebenfalls ein Vorkaufsrecht für alle weiteren Flächen, die zur Erreichung aller Bewirtschaftungsziele nach Art. 4 WRRL und §§ 27, 44, 47 WHG für die oberirdischen Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser erforderlich sind, zu integrieren, lässt sich angesichts des Geltungsbereiches des LWaKüG M-V kaum

rechtfertigen bzw. würde auf Unverständnis bei Behörden stoßen, die zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch auf nicht vermoorte Flächen angewiesen sind.

Eine Lösung wäre ein generelles Vorkaufsrecht in Abschnitt 6 des LWaKüG für alle Flächen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Art. 4 WRRL und § 27 WHG für die oberirdischen Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser erforderlich sind. Dieses sollte zudem mit einem Duldungsrecht einschl. Entschädigungspflicht verbunden werden, wenn Flächeneigentümer trotz nachgewiesener Kauf-, Tausch- und Entschädigungsangebote die Projekte zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele ablehnen.

Für den Moorschutz kann aber das für Moorflächen vorgesehene Vorkaufsrecht im Entwurf des § 16 KIVG M-V-E vom 4. Juli 2025 ausreichen, wenn gesichert wird, dass die Klimaschutzziele erreicht werden. Laut § 16 Abs. 7 S. 2 LWaKüG M-V-E geht das Vorkaufsrecht für Moorflächen nach § 16 Abs. 2 LWaKüG M-V-E rechtsgeschäftlichen (d.h. privatrechtlichen) Vorkaufsrechten im Rang vor und tritt hinter öffentlich-rechtliche Vorkaufsrechte aufgrund Bundesrechts zurück. Es ist kein Vorrang des Vorkaufsrechts vor sonstigen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vorgesehen. Dies kann von Nachteil sein. Auch ein Vorrang des Vorkaufsrechts in § 16 LWaKüG M-V-E vor Vorkaufsrechten auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs (Bundesgesetze: Grundstücksverkehrsgesetz, Reichssiedlungsgesetz) ist zu ergänzen, damit in für Moornaturierungen vorgesehenen Projektgebieten Agrarbetriebe kein Vorkaufsrecht haben. Begründung: Einstufung der Moorschutzziele als überragendes öffentliches Interesse des Landes in §15 Abs. 3 LWaKüG M-V-E.

In § 16 LWaKüG M-V-E sollte zudem noch der Kommunikationsweg ergänzt werden, ggf. ähnlich wie in § 34 Abs. 3 NatSchAG M-V: „Veräußerer und Erwerber haben den Inhalt des geschlossenen Vertrages dem für Umwelt zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zweier Monate nach Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden.“.

Ergänzend zum Vorkaufsrecht wäre auch in § 16 LWaKüG M-V-E ein Duldungsrecht in Verbindung mit einer Entschädigungspflicht für die Wiedervernässung von Moorflurstücken für Flächeneigentümer, die trotz nachgewiesener Kauf-, Tausch- und Entschädigungsangebote Wiedervernässungsprojekte ablehnen, hilfreich.

Damit Wasser- und Bodenverbände von Entwässerung auf aktives Wassermanagement (Rückhalt, Renaturierung, Wiedervernässung) umstellen können: Welche Aufgabenfestlegungen, Aufsicht/Leitung und Beitragsmodelle sind landesrechtlich nötig? (Bezug: §§ 25–28 LWaKüG M-V)

Die – möglichst zulassungsfreie – Unterhaltung von Gewässern, insbesondere die Änderung von Stauanlagen an Gewässern, könnte gesetzlich so geregelt werden, dass sie immer in die Zuständigkeit von Wasser- und Bodenverbänden fallen. Dies würde einem Vollzugsdefizit entgegenwirken, da davon ausgegangen werden kann, dass die Unterhaltungsverbände als öffentlich-rechtliche Körperschaft ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Unterhaltung ohne Anordnung der zuständigen Gewässerbehörde nachkommen (siehe Schlacke, S. (2025) Rechtliche Empfehlungen für die Anwendung und Auslegung des Wasserrechts für moorschonende Stauhaltung in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 04/2025 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X)).

Danksagung: Wir bedanken uns für die Mitwirkung und fachlichen Input bei Christin Geisbauer (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Kooperationspartner im Projekt PaludiMV).